

RS Vwgh 1999/3/22 96/10/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §13;

ForstG 1975 §172 Abs6 lita;

VwRallg;

Rechtssatz

Voraussetzung für die Erteilung eines forstbehördlichen Wiederbewaldungsauftrages nach § 172 Abs 6 lit a ForstG 1975 ist, dass es sich bei der wiederzubewaldenden Fläche zum Zeitpunkt des Beginnes der widerrechtlichen Entfernung des forstlichen Bewuchses und zum Zeitpunkt der Erlassung des forstpolizeilichen Auftrages um Wald im Sinne des Forstgesetzes gehandelt hat. Dabei kommt es allerdings auf das Vorhandensein eines forstlichen Bewuchses nicht an; der Waldeigentümer ist nach § 13 ForstG 1975 verpflichtet, auch Kahlfächen, also Waldflächen ohne jeglichen Waldbewuchs, und Räumden, also Waldflächen, deren Bewuchs eine Überschirmung von weniger als drei Zehnteln aufweist (vgl § 1 Abs 2 und 7 ForstG 1975) rechtzeitig wiederzubewalden (Hinweis E 24.10.1994, 93/10/0227, E 25.3.1996, 92/10/0050, und E 24.6. 1996, 91/10/0190).

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996100091.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>